



HESSISCHER LANDTAG

31. 03. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 20.02.2020

Brandschutzkonzept in Windenergieanlagen

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Kürzlich geriet eine Windenergieanlage zwischen Körle und dem Guxhagener Stadtteil Albshausen (Schwalm-Eder-Kreis) in Brand. Das Feuer war an der Antriebswelle der Anlage ausgebrochen und konnte aufgrund der Höhe der Anlage (140 m) nicht aktiv bekämpft werden. Teile der Verkleidung aus Glasfaserkunststoff fielen brennend zu Boden und brannten dort teilweise weiter.

Aus dem Brand von Windenergieanlagen ergeben sich besondere Probleme. Brände im Bereich der Gondeln sind praktisch nicht zu löschen, da sie für die Einsatzkräfte nicht erreichbar sind. Hinzu kommt, dass die verwendeten Baustoffe des Generatorenhauses eine schnelle Brandausbreitung begünstigen. Im Brandfall können Teile der Anlage – insbesondere das Generatorenhaus und die Rotoren – abstürzen und ggf. in der Umgebung (Wald) weitere Brände entfachen.

Insoweit beschränkt sich die Aufgabe der Einsatzkräfte im Wesentlichen darauf, das Gefahrengebiet weiträumig abzusperren, um Flächenbrände zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Hierfür ist jedoch eine erhebliche Anzahl an Einsatzkräften – meist mehrere hundert – erforderlich, die u.U. vor Ort nicht verfügbar sind. Auch die Rettung von Personen – bei Bränden oder auch bei medizinischen Notfällen – aus dem Bereich der Windenergieanlagen erfordert besondere Spezialkräfte (Höhenrettungsgruppen).

Windenergieanlagen unterliegen im Genehmigungsverfahren dem Bundes-Immissions-Schutzgesetz (BImSchG), wobei u.a. auch ein anlagen- und ein standortspezifisches Brandschutzkonzept erforderlich ist. Das anlagenspezifische Konzept umfasst v.a. Blitzschutzanlagen, Feuerlöscher und automatische Löschanlagen, die nach einer Einzelfallprüfung durch die Genehmigungsbehörde als Auflage vorgegeben werden können. Das standortspezifische Konzept betrachtet die Sicherheitsaspekte in der Umgebung der Anlage. Hierzu gehören Feuerwehrpläne mit Einsatzstrategien für verschiedene Brandszenarien einschließlich der Sicherstellung der Löschwasserversorgung.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Wer ist für die Erstellung des standortspezifischen Brandschutzkonzeptes zuständig?

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist durch den Bauvorlageberechtigten oder einen „Fachplaner Brandschutz“ im Auftrag des Antragstellers ein Brandschutzkonzept zu erstellen. Dieses wird durch die Genehmigungsbehörde, i.d.R. die Regierungspräsidien, unter Einbeziehung der Unteren Bauaufsichtsbehörde und den Brandschutzdienststellen geprüft.

Frage 2. Umfasst das Brandschutzkonzept auch die Einbeziehung von nicht ortskundigen Feuerwehren, falls die jeweilige örtliche Feuerwehr personell nicht in der Lage ist, die erforderliche großräumige Absperrung sicherzustellen?

Das Brandschutzkonzept umfasst keine Zuständigkeitsregelung der Feuerwehren. Im Rahmen des Genehmigungsantrages wird durch die zuständige Brandschutzdienststelle, unter Einbeziehung der örtlichen Feuerwehr, das Brandschutzkonzept geprüft und einsatztaktische Festlegungen getroffen.

Frage 3. Beinhaltet das Brandschutzkonzept auch Aspekte der Höhenrettung von Personen?

Das Brandschutzkonzept beinhaltet keine Aspekte der Höhenrettung von Personen, da es sich bei den Windenergieanlagen um keinen „ständigen Arbeitsplatz“ handelt und die Wartungsfirmen in Selbst- und Fremdretrungsmaßnahmen ausgebildet sind. Im Rahmen der späteren Sonderalarmplanung durch die Brandschutzdienststelle wird trotzdem eine Höhenrettung eingeplant.

Frage 4. Für welche Windenergieanlagen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Einrichtung einer automatischen Löschanlage vorgeschrieben?

Für die Standorte von Windenergieanlagen, die sich im Wald befinden, wird in der brandschutztechnischen Stellungnahme durch die Brandschutzdienststellen im Rahmen des bauaufsichtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine automatische Löschanlage gefordert. Dieser Standard ist im Merkblatt zu Windenergieanlagen festgelegt worden, das vom Fachausschuss Brandschutz im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport erarbeitet worden ist.

Frage 5. Werden an Windenergieanlagen regelmäßig Brandschutz- bzw. Feuerwehrrübungen durchgeführt?

Die Feuerwehren sollen vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage zur Überprüfung der Abläufe und der Standortkenntnisse eine Übung durchführen. Dabei ist ein Augenmerk auf die Löschwasserversorgung zu richten. Aufgrund der Höhe der Windenergieanlage und der sich in ihr befindlichen stromführenden Anlagen erfolgt keine Brandbekämpfung im Bereich der Kanzel. Die Feuerwehr beobachtet und kontrolliert, dass sich keine brennenden Teile von den Rotorblättern abtrennen und Folgebrände in der Umgebung, z.B. im Wald, verursachen und löschen die Entstehungsbrände umgehend. In der Windenergieanlage selbst wird nicht geübt. Die Entscheidung über die Durchführung von weiteren Übungen liegt im Ermessen der zuständigen Gemeinde.

Frage 6. Falls 5. zutreffend: Wer trägt die Kosten hierfür?

Anfallende Kosten für die Übung vor Inbetriebnahme trägt der Antragsteller der Genehmigung. Über weitere Übungen ist ein Einvernehmen herzustellen. Etwaige weitere Übungen erfolgen in der Regel im Rahmen des allgemeinen Übungsdienstes der Feuerwehren, so dass im Regelfall keine Kosten anfallen.

Frage 7. Wer trägt die Kosten für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung?

Die Kosten für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung übernimmt der Betreiber der Windenergieanlage, der im Regelfall Antragsteller der Genehmigung ist.

Frage 8. Werden Windenergieanlagen in Hessen durch Behörden oder im Auftrag von Behörden regelmäßig auf ihre Sicherheit – v.a. hinsichtlich des Brandschutzes – überprüft?

Frage 9. Falls 8. zutreffend: Durch wen, in welchen zeitlichen Abständen und was ist Gegenstand der Prüfung?

Frage 10. Falls 9. unzutreffend: Plant die Landesregierung eine Prüfungspflicht bzw. setzt sie sich für die Einführung einer solchen Prüfungspflicht ein.

Die Fragen 8 bis 10 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Windenergieanlagen größer als 30 m sind nach § 53 Hessische Bauordnung (HBO) Sonderbauten und unterliegen i.d.R. der wiederkehrenden Prüfungen. Diese werden in der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen H VV-TB unter A 1.2.8.7 Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung und in Anlage A 1.2.8/6 – Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung Stand: Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015 des Deutschen Institut für Bau-technik konkretisiert.

Demnach sind allgemeine wiederkehrende Prüfungen in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur jeweiligen Maschine.

Zu berücksichtigen sind ggf. die Lastgutachten (Schnittgrößen für den Nachweis von Turm und Gründung, Rotorblätter und Maschinenbau), die Sicherheitsgutachten (Nachweisen der Sicherheitseinrichtungen), die Gutachten zu den Nachweisen der Rotorblätter, der maschinenbaulichen Komponenten und der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe (Maschinengutachten) sowie für die elektrotechnischen Komponenten und den Blitzschutz.

Die Prüfintervalle betragen höchstens zwei Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

Zur wiederkehrenden bauaufsichtlichen Sicherheitsüberprüfung baulicher Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) wird die Checkliste (Stand: 01.03.2013) aus Anhang 3 der Handlungsempfehlung der HBO empfohlen.

Sind im Einzelfall sicherheitstechnische Anlagen (z.B. selbsttätige Löschanlagen oder Brandmelde- und Alarmierungsanlagen) gefordert, so kann darüber hinaus im Einzelfall deren wiederkehrende Prüfung nach TPrüfVO gefordert werden. Weitere Prüfpflichten können sich aus den Arbeitsschutzbestimmungen, wie z.B. der Überprüfung der Handfeuerlöcher, der VDE-Vorschriften für die elektrischen Anlagen oder der Maschinenrichtlinie bzw. der Produktsicherheitsverordnung ergeben.

Wiesbaden, 25. März 2020

Tarek Al-Wazir